Recht

Die Verkehrssicherungspflicht im Straßenbau

Sowohl der Straßenverkehr als auch der Baustellenbetrieb bergen jeweils für sich genommen zahlreiche Gefahren. Bei Baustellen an oder auf öffentlichen Straßen wird das Risikopotential insgesamt erhöht, weil neben den dem Baustellenbetrieb selbst anhaftenden Gefahren auch ein erhöhtes Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer, das aus der Veränderung des Verkehrsflusses selbst herrührt, besteht. Dieses mehrseitige und vielschichtige Gefahrenpotential gilt es sicher zu beherrschen.

1 Einleitung

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Mit dem Begriff „Verkehr" ist aber nicht der Straßenverkehr, sondern der Rechtsverkehr, also der Kreis derjenigen gemeint, die in vergleichbarer Art und Weise am (Bau-) Geschäftsleben teilnehmen. Welche Anforderungen aber an eine Baustelle im öffentlichen Straßenraum gestellt werden, bei deren Nichtbeachtung der Unternehmer Ersatz für Schäden zu leisten hat, ist damit noch nicht beantwortet.

2 Begriffsbestimmung

Anknüpfungspunkt der Haftung bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum ist die Nichtbeachtung bestehender Pflichten. Unser Zusammenleben erfordert von denjenigen, die eine Gefahrenquelle schaffen, die Schädigung anderer durch diese Gefahrenquelle möglichst zu vermeiden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert diese Verpflichtung zur Verkehrssicherung, also zur Absicherung der Gefahrenquelle, all diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. nur: BGH, Urteil vom 25.2.2014, - VI ZR 299/13 -, NJW 2014, 22104 m. w. N.). Allein die Aufnahme von Bauarbeiten ist schon pflichtbegründend, so dass es keiner ausdrücklich vereinbarten oder sonst vorgeschriebenen Handlungspflicht für die Übernahme der Verantwortung bedarf; die Schaffung bzw. Beherrschung der Gefahrenquelle genügt. Dementsprechend kommen als Haftende, also als Adressaten der einzuhaltenden Pflichten, der Bauherr und Auftraggeber, der Auftragnehmer, dessen Nachunternehmer, aber natürlich auch Planer und Bauüberwacher in Betracht. Aber auch auf der Seite der Schutzbedürftigen gibt es unterschiedliche Beteiligte. Schutzbedürftig sind grundsätzlich alle, die mit der Baustelle im öffentlichen Straßenraum in Berührung kommen, also sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch die Verkehrsteilnehmer. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht sogar zur Abwendung von Schäden Unbefugter, sofern mit einem Fehlverhalten grundsätzlich zu rechnen ist, was vor allem für Kinder gilt (vgl. BGH, Urteil vom 14.3.1995, - VI ZR 34/94 -, VersR 1995, 672). Nur ein Fehlverhalten des Geschädigten, mit dem der Verkehrssicherungspflichtige nicht rechnen muss, kann die Verkehrssicherungspflicht begrenzen (BGH, Urteil vom 1.10.2013, -VI ZR 369/12-).

3 Inhalt der Pflichten

Bei Baustellen im Straßenraum kommen mehrere Verkehrssicherungspflichten zusammen, nämlich die Pflicht zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs vor der Baustelle sowie die Verpflichtung von Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle selbst. Zur Konkretisierung der zu beachtenden Pflichten ist auf die anerkannten Regeln der Technik sowie auf sonstige, fachlich einschlägige Vorschriften zurückzugreifen.

Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten können die Straßenbaubehörden gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 StVO Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, die den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen und der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, § 45 Abs. 6 StVO. Mit dem vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur erlassenen „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)" [Veröffentlichung einer amtlich aktualisierten Fassung steht noch aus] werden je nach Maßnahme, Dauer und Ort die konkreten Anforderungen an die Baustellensicherung beschrieben, die bei Arbeiten an innerörtlichen Straßen (Teil B), an Landstraßen (Teil C) und an Autobahnen (Teil D) jeweils zu beachten sind. Als Arbeitsstellen (Baustellen) werden nach der Ziff. 1.1, Absatz 1, Teil A der RSA, solche Stellen bezeichnet, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden, wobei Anlass hierfür Arbeiten an der Straße selbst, neben oder über der Straße, an Leitungen in oder über der Straße sowie Vermessungsarbeiten sein können. Gemäß Abs. 2 dienen die Sicherungsmaßnahmen an Arbeitsstellen sowohl dem Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) als auch dem Schutz der Arbeitskräfte sowie der Geräte und Maschinen im Arbeitsbereich. In Abs. 11 ist dann geregelt, dass die Verkehrssicherungspflicht demjenigen obliegt, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.

■ Verfasser

Dr. Jan van Dyk
vandyk@ahlers-vogel.de

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB
Contrescarpe 21
28203 Bremen

Die Verkehrssicherungspflicht des Bauunternehmens besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; sie endet erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt und betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich. Wird die Baustelle in einem nicht verkehrssicheren Zustand von dem Bauunternehmer verlassen, dauert dessen Verkehrssicherungspflicht so lange fort, bis ein anderer die Sicherung der Gefahrenquelle tatsächlich und ausreichend übernimmt (OLG Braunschweig, Urteil vom 28.8.2014, - 8 U 179/12 -).

Da es sich bei den RSA um untergesetzliche Normen handelt, kommen hierneben auch die übrigen Regelungen, z. B. die Bestimmungen des BGB, zur Anwendung. Deshalb bleibt die Gefahrensituation vor Ort maßgebend, wie sie sich für einen verständigen Beobachter darstellt. Stellt sich im Einzelfall die konkrete Gefahrenlage an der Baustelle so dar, dass die Absicherung dem entspricht, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Gefahren zu bewahren, muss sich ein Verstoß gegen eine Vorschrift der RSA unter Verkehrssicherungsgesichtspunkten nicht notwendigerweise haftungsbegründend auswirken (BGH, Urteil vom 25.2.2014, - VI ZR 299713 -, NJW 2014, 2104 m. w. N.).

Die Maßnahmen, die aber in einer verkehrsbehördlichen Anordnung beschrieben werden, sind uneingeschränkt umzusetzen, bevor mit den Bauarbeiten, einschließlich der bauvorbereitenden Arbeiten, begonnen wird. Das Personal auf der Baustelle ist auf jeder Baustelle neu einzuweisen und zu instruieren sowie zur Einhaltung des Inhalts der verkehrsbehördlichen Anordnung anzuhalten. Dem Leitungspersonal obliegt ferner die Überwachung und Kontrolle, ob die Maßnahmen auch umgesetzt und eingehalten werden.

4 Adressat der Pflicht und Übertragung

Der Bauherr, also regelmäßig der Träger der Straßenbaulast, ist grundsätzlich als Veranlasser der Straßenbaumaßnahme verkehrssicherungspflichtig (vgl. auch: Ziff. 1.1 Abs. 11 RSA: „Arbeiten ausführen lässt“). Die bloße Beauftragung eines zuverlässigen und fachkundigen Straßenbauunternehmens mit den Bauleistungen führt nicht automatisch dazu, dass sich der Bauherr von der ihm obliegenden Pflicht erfolgreich befreit. Erforderlich ist vielmehr, dass eine klare Absprache zwischen den Parteien vorliegt, die die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sicherstellt. Ansonsten bleibt der Bauherr neben dem ausführenden Unternehmen im Verhältnis zu dem geschädigten Dritten uneingeschränkt in der Verantwortung. Die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn wird dann durch die Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflicht ersetzt (vgl. KG, Urteil v. 8.9.2017, - 4 U 57/16 -; OLG München, Urteil v. 26.9.2018, - 7 U 3118/17 -). Selbst wenn dem Bauherrn die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht an das ordnungsgemäß ausgewählte sowie fachlich qualifizierte Straßenbauunternehmen erfolgreich gelingt und dieses ordnungsgemäß eingewiesen wurde, muss der Bauherr im Einzelfall, insbesondere bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, geeignete Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ergreifen, sog. sekundäre Verkehrssicherungspflicht. Erfüllt er diese Sekundärpflicht nicht, bleibt auch der Bauherr uneingeschränkt verantwortlich. Hat der Bauherr beispielsweise Kenntnis vom Ablösen aufgebrachter Markierungsfolien im Straßenraum, genügt selbst eine periodische Überwachung des Zustands nicht, da hierdurch ein ständiger Schutz der hochfrequentierten Verkehrsfläche (hier: Bahnhofsvorplatz) nicht sichergestellt werden kann (OLG Bremen, Urteil vom 11.3.2020, - 1 U 56/19 -).

5 Rechtsfolgen bei Verletzung

Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten löste eine zivilrechtliche Haftung aus, sodass der Geschädigte Schadenersatz und Schmerzensgeld vor den Zivilgerichten beanspruchen kann. Die Nichtbeachtung der in den verkehrsbehördlichen Anordnungen festgelegten Maßnahmen begründet weiter bußgeldbelegte Ordnungswidrigkeitenverfahren, die sich je nach Schwere des Verstoßes für Straßenbaubetriebe sogar vergaberechtlich nachteilig auswirken können (fakultativer Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 GWB: schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit). Regelmäßig geht mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht je nach geschädigtem Rechtsgut auch eine strafrechtliche Verantwortung einher, z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Verantwortlichkeit betrifft nicht nur die unmittelbar vor Ort Handelnden bzw. Untätigen, sondern kann auch diejenigen, denen Überwachungs- und Kontrollaufgaben zukommen, treffen.

6 Zusammenfassung

Die Verkehrssicherungspflicht begründet eine Verpflichtung Dritten gegenüber, diese umfassend vor den Risiken einer Gefahrenquelle, also der Baustelle im öffentlichen Straßenraum, zu schützen. Die Anforderungen an die jeweiligen Schutzpflichten hängen vom Einzelfall ab und ergeben sich u. a. aus der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Die Verkehrssicherungspflicht kann übertragen werden, wird dann aber durch Kontroll- und Überwachungspflichten ersetzt. Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann neben der Begründung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche auch zu Ordnungswidrigkeitenverfahren führen und sogar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auslösen. Wegen des beträchtlichen Gefahrenpotentials von Baustellen im öffentlichen Straßenraum sind alle Beteiligten aufgerufen, die ihnen obliegenden Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfüllen, um so Schaden zunächst von anderen und dann auch von sich und ihren Unternehmungen abzuwenden.